

3661/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage des Abgeordneten **Brosz, Freundinnen und Freunde, Nr. 3648/J**, wie folgt.

Frage 1:

Jahr	Summe	Name	Widmung
2001	1.453,46	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Renovierung der Sanitäranlagen
2001	1.235,44	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Ausstattung von Vereinslokalen
2001	1.162,77	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Ausstattung von Vereinslokalen mit Möbeln
2001	1.133,70	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Erneuerung der Kücheneinrichtung
2001	145,35	Pennäler-Ring Österreich	Ankauf von Vereinsausstattung
2001	4.316,77	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Junges Leben Mitgliederzeitung
2001	2.906,91	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Schülerkalender
2001	2.180,19	Pennäler-Ring Österreich	Projekt: Renovierung vom Vereinslokal

Frage 2:

NEIN.

Frage 3:

Es wurden KEINE Veranstaltungen des ÖPR gefördert.

Frage 4:

Im Finanzplan des Basisförderungsansuchens 2002 des ÖPR ist unter dem Punkt "Arbeitstagung, Jahreshauptversammlung" eine "Saalmiete Ferlach" ausgewiesen. Der Antrag wird zZt in der Fachabteilung geprüft.

Frage 5:

Angesprochen auf das politische Richtungsspektrum darf ich mitteilen, dass nicht nur in der Jugendförderung sondern auch in sämtlichen anderen Förderungsbereichen Organisationen der verschiedensten Orientierungen, wie z.B. die Kinderfreunde/Rote Falken, der Dachverband österreichischer Jugendzentren, die Aktion kritischer Schüler, die Naturfreundejugend, die Volkshilfe, etc. Zuwendungen erhalten.

Frage 6:

Der ÖPR übt weder nach seinen Statuten, noch im täglichen Vereinsleben von der Vereinspolizei verbotene Tätigkeiten aus. Der ÖPR ist auch von der Vereinspolizei nicht untersagt worden. Somit kann er - wie auch jeder andere Verein, der die Voraussetzungen für die Gewährung einer Basisförderung gem. § 6 B-JFG erfüllt - gefördert werden.

Im Familienausschuss vom 2. November 2000 (siehe auch die 350. Beilage der Stenographischen Protokolle des NR XXI. GP) wurde auch die Ausschussfeststellung getroffen: "Der Familienausschuss geht davon aus, dass sich die Höhe der Förderung von Projekten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassenden Förderungsrichtlinien an der Höhe der Basisförderung orientiert." Aufgrund dessen habe ich eine Weisung an meine Fachabteilung gegeben, die Summe der Projektförderung der Summe der Basisförderung anzugleichen.

Die einzelnen Projekte werden von meiner Fachabteilung auf Plausibilität, Möglichkeit der Durchführung bzw. ob die Projekte gegen ein Gesetz oder gegen die "guten Sitten" verstoßen geprüft und dann mir zur Unterschrift vorgelegt. Ich habe nicht vor - wie es auch in den Sonderrichtlinien des Bundesjugendplanes geregelt war - irgendeine Jugendorganisation in eine bestimmte Richtung zu drängen. In der "abweichenden persönlichen Stellungnahme gem. § 42 Abs. 5 GOG" wurde von Abg. Brosz diese "Kannbestimmung" des B-JFG kritisiert. Ich habe diese Bestimmung geregelt.

Frage 7:

Zu 7.	Name	Anzahl	Summe in	Widmung	§
a)	Amt der Kärntner Landesregierung	1	5.087,10	EU-Jugendprogramm , 1/9 Länderanteil der Regionalstellenförderung	§ 5 Z 3 B-JFG
b)	Jugendliche Preisträgerin	1	1.453,46	Preisträgerin des Österr. Bundesredewettbewerbes Kategorie Mittlere Schulen	§ 5 Z 2 B-JFG
c)	Bund d. österr. Trachten- u. Heimatverbände	1	2.180,19	Jugendaktivitäten 2001	§ 5 Z 2 B-JFG
d)	Bundesarbeitsgemeinschaft "Österreichischer Volkstanz"	2	2.180,19	Ausbildung und Weiterbildung von Tanzleitern und Jugendlichen	§ 5 Z 2 B-JFG

			3.633,64	Kindertanzseminare	§ 5 Z 2 B-JFG
e)	Care & Fun	1	726,73	Salzburger Spieltage 2001	§ 5 Z 2 B-JFG
f)	Copart - Verein kreativer Exekutivbeamter	1	726,73	Veranstaltungen für Jugendliche	§ 5 Z 2 B-JFG
g)	Dr. Gapp	1	29.069,13	Durchführung des 13. Internat. Berg und Abenteuer Filmfestivals in Graz sowie Jugend-Lawinensymposiums zum Europ. Jahr der Berge	§ 5 Z 2 B-JFG
h)	Elternverein BG Tanzenberg	1	3.633,64	Durchführung des Projektes Talente Camp 2001	§ 5 Z 2 B-JFG
i)	Förderungsverein d. Kulturkreises Deutschlandsberg	1	2.180,19	18. Jugendmusikfest Deutschlandsberg	§ 5 Z 2 B-JFG
j)	Gemeinde Wernberg	1	7.267,28	Errichtung und Ausgestaltung des Jugendtreffs Wernberg	§ 5 Z 2 B-JFG
k)	Initiative z. Förd. D. Gurker Jugend	1	12.354,38	Einrichtung des Jugend- Internettreffs	§ 5 Z 2 B-JFG
l)	Initiative zur Förderung der Jugendaktivitäten in der Gemeinde Pörschach	1	7.267,28	Durchführung des Projektes Chance 2000	§ 5 Z 2 B-JFG
m)	Jugendlicher Preisträger	1	1.453,46	Preisträger des Osterr. Bundesredewettbewerbes Kategorie Polyt. Schulen	§ 5 Z 2 B-JFG
n)	Jugend für eine geeinte Welt Verein	1	14.534,57	Ausbau des Jugendzentrums Wien Meyringgasse	§ 5 Z 2 B-JFG
o)	Jugendreferat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst	1	726,73	Open Air Jugendbandwettbewerb	§ 5 Z 2 B-JFG
p)	Kämtner Landsmannschaft	1	726,73	Internationales Symposium	§ 5 Z 2 B-JFG
q)	Kindervolkstanzgruppe Klagenfurt	1	363,36	Kinder-Friedens-Festival	§ 5 Z 2 B-JFG
r)	Kulturverein Theaterzentrum Deutschlandsberg	1	14.534,57	Erneuerung der technischen Geräte. Adaptierung der Räume	§ 5 Z 2 B-JFG
s)	Stadt Krems	1	5.450,46	Jugend-Regionalentwicklungsplan	§ 5 Z 2 B-JFG
t)	Sudetendeutsche Jugend Österreichs	1	1.816,82	Sommerlager 2001	§ 5 Z 2 B-JFG
u)	Jugendliche Preisträgerin	1	1.453,46	Preisträgerin des Osterr. Bundesredewettbewerbes Kategorie Höhere Schulen	§ 5 Z 2 B-JFG
v)	Verein Freunde der Jugend NÖ	1	5.450,46	NÖ Chorleiterkonzert	§ 5 Z 2 B-JFG
w)	Verein Kämtner Jugend	1	18.168,21	Aufbau und Einrichtung des Jugendtreffs sowie die Ausstattung mit EDV Hard- und Software	§ 5 Z 2 B-JFG

Frage 8:

Nein, die Arbeit für die Jugend darf aber nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein (siehe § 4 Abs. 1 Z 2c B-JFG).

Frage 9:

JA.

Die Austria Ski VeranstaltungsGesmbH hat deswegen auch eine Förderung für die Abhaltung des Internationalen Jugendcamps im Rahmen der Alpinen Ski-WM 2001

auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 12. Jänner 2001 (gemeinsame Finanzierung durch BKA, BMF, BMWA, BMÖLS und BMSG) erhalten.

Frage 10:

Name	Anzahl	Summe in	Widmung	§
Austria Ski Veranstaltungs GmbH	1	35.028,31	Gemeinsame Finanzierung des Internationalen Jugendcamps im Rahmen der Alpinen Ski-WM 2001 durch BKA, BMF, BMWA, BMÖLS, BMSG auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 12.1.2001	§ 5 Z 3 B-JFG

Frage 11 :

Der Verein Jugend>Info des BMSG hat für die Einsätze der Mobilien Jugendlinformation für und mit Jugendlichen das Projekt Spurensuche (15 junge Israelis und 15 junge Österreicherinnen suchten die gemeinsamen Wurzeln der Vergangenheit), das Projekt ERYICA (Europäische Jugendlinformation), das Projekt EURODESK, das Projekt Freiwilligenarbeit, das Projekt Ukraine (Jugendlleiterinnenausbildung), das Integrationsprojekt "Pedalkontakt" (Tandemfahren mit blinden und sehenden Jugendlichen), das Projekt Social Profit Workshops und das Projekt "Gerasdorf" Förderungen erhalten.

Frage 12:

NEIN.

Frage 13:

Siehe die Beantwortung bei Frage 12.

Frage 14:

§ 5 Z 3 bzw. § 7 Abs. 7 Z 4 B-JFG.

Frage 15:

Durch Glaubhaftmachung.

Die Bestimmungen hiezu finden sich im § 12 Abs. 2 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, die gemäß § 8 Bundesjugendförderungsgesetzes 2000 (B-JFG), BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29. Dezember 2000 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurden. Es müssen auch keine Mitgliederlisten vorgelegt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Richtlinien des B-JFG gelten als Mitglieder einer Organisation gem. § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG junge Menschen die regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förderungswerbers teilnehmen.

Frage 16:

Es darf auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen werden.

Frage 17:

Der Ring Freiheitlicher Jugend Österreich hat für das Jahr 2001 nachstehende Projekte zur Abrechnung beim BMSG eingereicht:

Projekt Tangente	26.441,38
Projekt Corporate Identity	35.454,64
Projekt Internet	
9.659,28	
Interne Veranstaltungen (Seminare, Fortbildung, etc.)	65.404,32
Externe Veranstaltungen	<u>23.069,29</u>
Gesamtsumme	160.028,92

Die Abrechnungen für diese Projekte werden zZt von der Fachabteilung und der Buchhaltung geprüft.

Vollständigkeitshalber sei ergänzt, dass leider die Projekte der anderen politischen Jugendorganisationen noch nicht genannt werden können, da diese meinem Ressort noch nicht in entsprechender Form vorliegen.

Frage 18:

Prinzipiell werden sämtliche Projektanträge, die dem Bundes-Jugendförderungsgesetz und den Richtlinien sowie der inhaltlichen Zuständigkeit des Ressorts (außerschulische Jugendarbeit) nicht entsprechen, abgelehnt. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht sämtlicher Akten erforderlich wäre, würde eine detaillierte Beantwortung gegen das Grundrecht auf Datenschutz verstoßen.

Frage 19:

Da die Daten nicht EDV-mäßig erfasst worden sind, und deren nunmehrige Einzel-Aktenerhebung mit einem unverhältnismäßig großen Personal- und Zeitaufwand verbunden wäre, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Grundlage für die Feststellung der Höhe einer Förderung ist bei jedem einzelnen Förderansuchen das Ergebnis einer genauen Prüfung des Finanzplans inklusive beantragter Förderungen bei anderen Behörden sowie die Summe der für Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel.